Satzung
des
TV Tiefenbroich 1910 e. V.

Satzung des TV Tiefenbroich 1910 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Turnverein TV Tiefenbroich 1910 e.V.. Der Verein wurde 1910 gegründet.

1. Er hat seinen Sitz in Ratingen-Tiefenbroich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e. V., des westdeuten Handballverbandes, des Landessportbundes und des Sportverbandes Ratingen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Ein wirtschaftlichere Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen; er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, z. B. Minderjährigen, ist der Antrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränk Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins, die von der Stadt Ratingen zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen Verein, Sport- und Hausordnungen zu beachten.
2. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 6

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Die Erklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, wie Minderjährigen, ist die Austrittserklärung zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird davon nicht berührt.

b) Mit dem Tode des Mitgliedes.

c) Durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied nach einer Zweitaufforderung, in der auf die Folge der Streichung hingewiesen wird, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist und der offene Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zweitaufforderung gezahlt wird.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. .

d) durch Ausschluss des Mitgliedes; der Ausschluss ist zulässig :

wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt, indem es gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder den berechtigten Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt indem es z.B. durch:

unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins herabwürdigt, mutwillig dem Verein finanziellen Schaden zufügt oder durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Clublaben stört.

2.

a) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

b) Dem Mitglied ist zuvor unter Angabe der Ausschlussgründe rechtliches Gehör durch die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Beachtung einer angemessenen Frist zu gewähren.

c) Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

d) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes findet die Entscheidung der Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf Berufung bei der Mitgliederversammlung ist seitens des Mitgliedes oder seines rechtlichen Vertreters innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten und soll eine Begründung enthalten. Der erweiterte Vorstand hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

e) Die Berufung bei der Mitgliederversammlung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für den Ausschluss, soweit eine sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins unter Angabe von Gründen besonders angeordnet wird. In den übrigen Fällen ruhen die Mitgliedsrechte, bis die Entscheidung der Mitgliederversammlung getroffen wurde.

f) Ist nicht fristgerecht Berufung bei der Mitgliederversammlung beantragt worden, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Pflichten und Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft; das gilt insbesondere in Ansehung des Vereinsvermögens und der Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins; die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber den Vereinten bleibt in Kraft.

§ 7

1. 1.Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird vollständig jährlich oder in zwei Raten halbjährlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens eingezogen. Ausnahmen bedürfen nach begründetem Antrag eines Mitgliedes eines Vorstandsbeschlus- ses. Der Vorstand kann die Entscheidung einem Vorstandsmitglied übertragen.
2. Die Festsetzung der Beitragshöhe obliegt der Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins beschließen, dass Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen mit Begründung zu versehenden Antrag Beiträge oder Umlagen ermäßigen , stunden oder erlassen.

§ 8

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
der erweiterte Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 9

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Entscheidungen des Vorstandes zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 3.000,00 EURO bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung desselben sind der Reihe nach die Mitglieder des Vorstandes, die ihm am längsten angehören, zur Vertretung berufen.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Reisekosten in Vereinsangelegenheiten sind erstattungsfähig.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben (Buchführungspflicht nach § 27 III BGB i.V.m. § 666 BGB); Erstellung des Jahresberichts.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung.

§ 11

1. Die Einladung zu Sitzungen der Vorstands erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter – auch in Eilfällen – bis spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung anzuberaumen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Form der Abstimmung beschließt der Vorstand selbst.
5. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

6. Ort und Zeit der Sitzung
7. die Zahl der Teilnehmer sowie die Namen des Protokollführers und des Sitzungsleiters,
8. die gefassten Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
9. das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig anzuführen,
10. die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes.
11. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
12. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
13. Ohne Beachtung von Verfahrensvorschriften können sämtliche Vorstandsmitglieder jedoch zusammentreten und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 12

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden Personen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
4. Im übrigen gilt für die Sitzungsbeschlüsse des erweiterten Vorstandes §11 der Satzung entsprechend.

§ 13

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige sportliche Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 3.000,00.

b) Erlass der Sport-, Spiel- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

c) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

d) Beschlussfassung in sportlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

d) Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,

e) Auflösung des Vereins,

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss eines Vereinsmitgliedes,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. dann, wenn
   - der Vorstand die Einberufung aus dringendem Grund beschließt
   - wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt; in diesem Fall soll die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach der Antragstellung stattfinden.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres (Generalversammlung).

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Außerdem soll die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Zweiwochenfrist durch Veröffentlichungen im Ratinger Lokalanzeiger („Dumeklemmer“), Hochstraße 26,40878 Ratingen, sowie im Ratinger Wochenblatt, Grabenstraße 5, 40878 Ratingen erfolgen; besteht eine der beiden Zeitungen künftig nicht mehr, soll die Veröffentlichung nur noch in der jeweils anderen erfolgen; bestehen beide nicht mehr, erfolgt die Einberufung ausschließlich schriftlich Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist eine Woche.
2. Die Berufung muss die Zeit, den Ort sowie den Gegenstand der Beschlussfassung(= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift folgenden Tag.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage , bei außerordentlichen Sitzungen mindestens eine Woche, vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand verlangen. Der neue Tagesordnungspunkt ist den anderen Mitgliedern so rechtzeitig zuzustellen, dass jedes einzelne ausreichend Zeit hat, sich auf den neuen Beratungsgegenstand sachgerecht vorzubereiten.
5. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

§ 17

1. Teilnahme berechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
4. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst wird der Vorsitzende und dann der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegeben Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 18

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wegen fehlender Voraussetzungen nach Abs.1, muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Jedes Mitglied hat seit Beginn des 18. Lebensjahres eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
4. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
5. Es kann nur über in der Tagesordnung angegebene Gegenstände Beschluss gefasst werden.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; im Fall einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit der Versammlungsleiter.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit sich in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen finden, der Versammlungsleiter.

§ 19

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung
   - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
   - Zahl der erschienenen Mitglieder
   - Festhalten der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
   - die Tagesordnung
   - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
   - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
   - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

das Ergebnis von Wahlen unter vollständiger Bezeichnung der Gewählten nach Vor- und Familienname, Stand und Wohnort

- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes.

§ 20

1. Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungenangehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit die Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse einrichten.

§ 22

Alle Mitglieder des Vereins , seiner Organe und seiner Ausschüsse sowie sämtliche mögliche Mitglieder sind verpflichtet, alles was sie bei ihrer Tätigkeit über den Verein oder ein Mitglied erfahren, vertraulich zu behandeln.

§ 23

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wickeln die bisherigen Organe die Geschäfte ab. Die Mitglieder haben noch ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tag der Mitgliederversammlung an dem die Neufassung beschlossen wurde.

Unterschriften

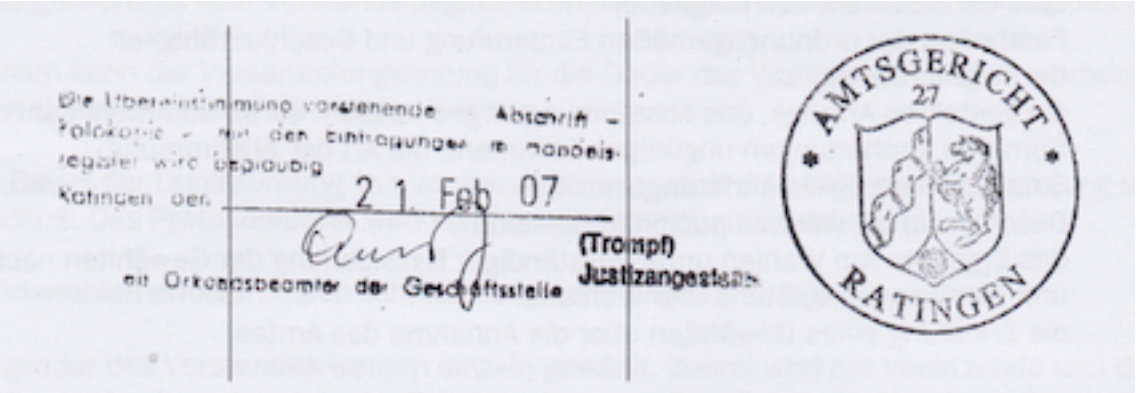
Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift – Fotokopie – mit den Eintragungen im Handelsregister wird beglaubigt
Ratingen den 21. Feb. 07
(Trompf)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
AMTSGERICHT 27 RATINGEN